

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	---
2	Flugplatz Giebelstadt GmbH	10.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	bezugnehmend auf Ihre Mail vom 10.02.2021 teilen wir Ihnen mit, dass die Flugplatz Giebelstadt GmbH sich der Stellungnahme des Luftamts Nordbayern anschließt, das als Träger öffentlicher Belange von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern ist, falls noch nicht geschehen.	Das Luftamt Nordbayern wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Nr.6
3	Fernwasserversorgung Franken	11.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein. Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.	Zur Kenntnis genommen.
4	Immobilien Freistaat Bayern	11.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Keine Äußerung	---
5	Kreisjugendring Kitzingen	12.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Von Seiten des Kreisjugendrings Kitzingen, als Träger öffentlicher Belange, bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martinsheim keine Einwände. Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange am Bauleitverfahren beteiligt. Wir danken Ihnen.	---
6	Regierung vom Mittel-franken Luftamt Nordbayern	12.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Unter der Voraussetzung der Vermeidung von Blendwirkungen für die Luftfahrer erheben wir keinen Einwand.	Blendwirkungen für Luftfahrer sind nicht zu erwarten.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
7	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	16.02.21	FNP BP Fuchsloch	<p>Unter Maßgabe des uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen /Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.</p> <p>Immobilienrelevante Belange</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.</p> <p>Zur Umsetzung von Maßnahmen darf kein Bahngelände in Anspruch genommen werden, wenn hierzu nicht der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vorliegt.</p> <p>Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden, noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück genutzt werden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt über 200m westlich der Eisenbahntrasse, deshalb sind keine Einflüsse durch den Bahnbetrieb auf die geplante Anlage zu erwarten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird kein Bahngelände in Anspruch genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen.</p> <p>Infrastrukturelle Belange Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p> <p>Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet.</p>	<p>Aufgrund des Abstands und der Topographie ist mit keinen negativen Einflüssen am Standort zu rechnen.</p> <p>Einflüsse auf den Bahnverkehr von der Anlage können ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch den Bau und der Errichtung keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können, wie z.B. durch Beeinträchtigung der Sicht von Signalen oder durch Hineingelangen von Personen oder Objekten auf die Bahnanlagen.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Allgemeine Hinweise bei Bauten nahe der Bahn Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme)</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des Abstands der geplanten Anlage von über 200m zur Bahnlinie und der Topographie (Bahnlinie liegt unterhalb des Plangebiets) kann eine Blendwirkung aufgrund des Reflexionsgesetzes (Einfallswinkel = Ausfallswinkel) ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Überschwenken der Bahnfläche kann ausgeschlossen werden.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahn-erdung wird hingewiesen.</p> <p>Lagerungen von Baumaterialien sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen (Durchlässe, Gräben usw.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Den Bahndurchlässen und dem Bahnkörper darf von geplanten Baugebieten nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Die Entwässerung des Bahnkörpers muss weiterhin jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. in einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben wird nicht zugestimmt.</p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Die uneingeschränkte Zugangs- und Zufahrtmöglichkeit zu den vorhandenen Bahnanlagen und Leitungen muss auch während der Bauphase für die Deutsche Bahn AG, deren beauftragten Dritten bzw. deren Rechtsnachfolger jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu</p>	<p>Es finden keine Lagerungen im Umfeld der Bahnlinie statt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird direkt über die belebte Bodenzone im Plangebiet versickert.</p> <p>Die Unterlagen werden um den Hinweis ergänzt.</p> <p>Es werden keine Zufahrten zum Bahngelände während der Bauzeit beeinflusst.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p> <p>Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.</p> <p>Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:</p> <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986 E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs</p> <p>Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.</p> <p>Für Fragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Kiefer, zu wenden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt weiterhin eine Beteiligung am Verfahren.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	16.02.21	FNP BP Rossgaben	<p>mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. - Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. - Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin. - Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. - Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge 	<p>Das Hinweisblatt wird berücksichtigt.</p> <p>Die nächste Bahnlinie liegt etwa 3km entfernt, daher können gegenseitige Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952</p> <p>- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	17.02.21	BP Rossgaben	<p>zu der o.g. Baumaßnahme habe ich die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme gebeten, ob Belange derselben betroffen sein könnten.</p> <p>Nunmehr wurde mir von den US-Streitkräften mitgeteilt, dass die Trasse des US-Lichtwellenleiters USC 1364 zwischen der ehemaligen Harvey Barracks in Kitzingen und dem ehemaligen Army Airfield in Giebelstadt entlang der Bebauungsplangrenze verläuft. Eine entsprechende schematische Darstellung darf ich Ihnen ausschließlich für den Dienstgebrauch übermitteln.</p> <p>Um Beachtung des Lichtwellenleiters der US-Streitkräfte wird dringend gebeten.</p>	Der Lichtwellenleiter liegt im öffentlichen Weggrundstück und wird von der Planung nicht in Anspruch genommen oder berührt.
10	Handwerkskammer für Unterfranken	17.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Hinsichtlich des vorgelegten Planvorhabens hat die Handwerkskammer für Unterfranken, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange des unterfränkischen Handwerks, keine Bedenken vorzubringen.	---
11	Deutsche Flugsicherung	23.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
12	N-ERGIE Netz GmbH	23.02.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	<p>von der oben genannten Aufstellung der beiden Bebauungspläne "PV Fuchsloch" und „PV Rossgaben“ sowie von der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martinsheim haben wir Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist, sind in den angezeigten Geltungsbereich keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH vorhanden oder geplant.</p> <p>Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens.</p>	---
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kitzingen	01.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	<p>Die durchschnittliche Betriebsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs liegt in Bayern aktuell bei 30 ha LF. Mit den beiden Photovoltaikanlagen werden den lokalen landwirtschaftlichen Betrieben 37 ha LF entzogen (Fuchsloch 20 ha, Rossgaben 17 ha). Zudem haben die Ackerflächen sehr gute Bodenbonitäten und liegen in guter Struktur vor. Die Flächen sind ertragreich und gut zu bewirtschaften. Zukünftig wird aber kein Brotgetreide und keine Zuckerrübe mehr darauf angebaut werden können. Der bisher auf diesen Flächen lokal generierte wirtschaftliche Umsatz der landwirtschaftlichen Betriebe entfällt auch für das nachgelagerte Gewerbe. Der partiell gesteigerte monetäre Ertrag der Grundstückseigentümer bedingt auch, dass die Pachtpreise auf den knapper werdenden Ackerflächen für die aktiven Landwirte steigen und die örtliche Agrarstruktur durch diese landwirtschaftsfremden Strukturen der eingezäunten Endlos-Plattengestelle leidet.</p>	<p>Das Vorhaben entspricht den Vorgaben und Zielen des Landesentwicklungsprogramms, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.</p> <p>Die Umsetzung der PV- Anlage bewirkt nur eine marginale, umkehrbare Versiegelung, so dass die Flächen nach Nutzungsaufgabe wieder für die Landwirtschaft nutzbar sind.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Inwieweit die Zusage eines rückstandsfreien Rückbaues in 20 Jahren Bestand haben wird ist reine Spekulation. Gerade die Landwirtschaft hat hier schon vergleichbare Erfahrungen – Wellasbestplatten, Siloanstriche, div. Pflanzenschutzmittel, etc. – bei Markteinführung immer problemlos, aber bei Entsorgung Sondermüll zu Lasten des Besitzers.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Ackerböden ist kein Selbstzweck für die Landwirte, sondern dient der Nahrungsmittelproduktion für Mensch und Tier. Hierfür gibt es keine Alternative. Für die Energiegewinnung hingegen gibt es viele Alternativen.</p> <p>Die Gemeinde Martinsheim ist, gerade aufgrund der guten Bodenbonitäten, stark durch landwirtschaftlich Betriebe geprägt. Die Gemeindeverantwortlichen sollten sich dieser Verantwortung stellen und auf die Ausweisung von Solarflächen auf diesen guten Bodengrundlagen verzichten.</p>	<p>Der Rückbau wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde geregelt.</p> <p>Zum Gelingen der Energiewende und dem Umstieg auf erneuerbare Energieformen ist auch ein verstärkter Ausbau von PV Freiflächenanlagen notwendig.</p>
14	Bayerischer Bauernverband	03.03.21	FNP BP Rossgraben	<p>Planungsanlass und Ziel der Planung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Rossgraben“.</p> <p>Grundsätzlich begrüßt der Bayerische Bauernverband den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung, um die Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen und somit dazu beizutragen, dass das „2 Grad Ziel“ des Pariser Klimaschutzabkommens erreicht wird.</p> <p>Allerdings müssen aber in sachgerechter Abwägung auch die landwirtschaftlichen Interessenslagen Berücksichtigung finden. So besteht die Sorge, dass Grenzeinrichtungen im Plangebiet, wie beispielsweise durch die Pflanzung von Hecken oder der Errichtung von Zäunen die maschinelle Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke einschränkt oder behindert.</p> <p>Dies gilt insbesondere für die geplante, 7 m breite Grünfläche mit 3-reihiger Heckenbepflanzung südlich von Flur-Nr. 886. Diese führt vermutlich in einigen Jahren zu Schatten und Wasserentzug und würde somit zu einer Behinderung bei der Bewirtschaftung der</p>	<p>Die geplante Heckenpflanzung dient zur Eingrünung der Anlage und ist notwendig, um die Fernwirkung der Solaranlage aus den nörd-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>landwirtschaftlichen Flächen führen.</p> <p>Durch entsprechende planerische Festlegungen ist daher die unbeeinträchtigte und langfristige Bewirtschaftung der im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen.</p> <p>Insgesamt bewirtschaften im Plangebiet zwei landwirtschaftliche Betriebe ihre landwirtschaftlichen Ackerflächen. Wir fordern daher, dass der breite Grünstreifen südlich der Flur-Nr. 886 noch einmal hinsichtlich seiner Größe überdacht wird bzw. im Grünordnungsplan diese Situation einer späteren Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verhindert werden kann.</p> <p>Des Weiteren fordern wir, dass die beiden Wegraine von je 3 Metern und der 5 Meter breite Blühstreifen außerhalb der Einzäunung liegen müssen, damit auch überbreite Fahrzeuge der Landwirtschaft nicht behindert werden.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Wirtschaftswege auch weiterhin uneingeschränkt für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen, da ansonsten keine oder nur eingeschränkte Bewirtschaftung möglich ist.</p> <p>Des Weiteren muss hinterfragt werden, ob zur Verwirklichung der Bauleitplanung vorliegend unbedingt die landwirtschaftlichen Grundstücke Flur-Nr. 887 und Flur-Nr. 888 für die Bauleitplanung herangezogen werden müssen, oder ob auf diese zur Verwirklichung der Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.</p> <p>So weisen die vorbenannten Grundstücke eine gute Bonität der Böden auf (L4 Lö 68/68), die der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen sollten. Insoweit stellt sich hier die</p>	<p>lich gelegenen Bereichen zu minimieren. Die Unterlagen werden um entsprechende Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Grünstreifen dient zur Eingrünung der Anlage und wird von der Naturschutzbehörde explizit gefordert. Die grünordnerischen Festsetzungen werden hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange angepasst.</p> <p>Die Grünflächen sollen außerhalb der Einzäunung liegen, die Festsetzungen werden dahingehend konkretisiert, bzw. erfolgt eine Darstellung des Zauns im Vorhabens- und Erschließungsplan</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beiden Flurstücke grenzen an die Autobahn und erfüllen daher in besonderem Maße das Kriterium der Vorbelastung, was die Grundlage für die EEG Förderfähigkeit darstellt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Frage der Erforderlichkeit, ob die vorgenannten Grundstücke für die Verwirklichung der Planungsziele der Gemeinde nötig sind.</p> <p>Soweit dies nicht der Fall ist, also die Photovoltaikanlage Rossgraben so räumlich geplant wird bzw. geplant werden kann, dass die vorbenannten Grundstücke räumlich außerhalb des Plangebietes liegen, ist auf die Beziehung der vorbenannten Flächen zu verzichten.</p> <p>Der Grundsatz der planungsrechtlichen Erforderlichkeit ist unter dem Aspekt der Erhaltung guter landwirtschaftlicher Böden daher hohe Bedeutung zuzumessen.</p> <p>Der Aufstellung der Bauleitplanung kann daher nur zugestimmt werden, wenn die beschriebenen Nachteile weitestgehend ausgeräumt werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
15	Bayerischer Bauernverband	08.03.21	FNP BP Fuchsloch	<p>Grundsätzlich kann der Bauleitplanung nur dann zugestimmt werden, wenn die nachstehend beschriebenen Anmerkungen sowohl im Flächennutzungsplan (7. Änderung) als auch im Bebauungsplan "PV Fuchsloch" der Gemeinde Martinsheim berücksichtigt werden.</p> <p>Am Rande der Flächen der Photovoltaikanlage sind Grünstreifen und Blühflächen mit Hecken und Strauchgruppen vorgesehen. Diese können im Laufe der Zeit in den Flurweg hineinwachsen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Zufahrten behindern.</p> <p>Auf der Seite 22 bis 24 ist ersichtlich, dass die Wege zwischen der Photovoltaik-Anlage durchführen. Diese Wege haben die Flurnummern 431, 423 und 408.</p> <p>Der befestigte Weg mit der Flurnummer 431 ist geschottert und soll diesen Zustand behalten. Dieser Weg ist ein wichtiger Verbindungsweg der Flurstücke östlich der Autobahn A7. Die Zufahrt dieser östlich gelegenen Flurstücke muss sichergestellt sein.</p> <p>Auf den Wegen innerhalb der PV-Anlage und auf den angrenzenden</p>	<p>Der Vorhabensträger beabsichtigt in Abstimmung mit der Gemeinde Martinsheim neue Schotter- und Grünwege anzulegen, um die Zufahrt zu den betroffenen Flurstücken zu gewährleisten.</p> <p>Mit der Anlage der neuen Grün- und Schotterwege am Rande der geplanten Anlage wird eine verbesser-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Wegen an der PV-Anlage fahren landwirtschaftliche Fahrzeuge wie Mähdrescher, Maishäcksler und Fahrzeuge zur Ausbringung von Gülle. Diese haben eine genehmigte Überbreite von 3,5 bis 4 Metern und teilweise auch eine Überlänge. Für diese Fahrzeuge muss der Weg eine Breite von mindestens 5 Metern haben. Die Anpflanzungen wie Hecken oder Bäume müssen so angeordnet sein, dass bei der Breite des Weges von 5 Metern eine Höhe von 4 Metern frei ist.</p> <p>Zudem wird gefordert, dass die Anpflanzungen bei Überhang in den Weg regelmäßig gekürzt werden.</p> <p>Der Aufstellung der Bauleitplanung kann daher nur zugestimmt werden, wenn die vorstehend beschriebenen Nachteile für die Landwirtschaft weitestgehend ausgeräumt werden.</p>	<p>te Erreichbarkeit der betreffenden Flurstücke angestrebt, zudem wird dadurch die Passierbarkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite gesichert.</p> <p>Die Unterlagen werden dahingehend ergänzt.</p>
16	Regierung von Unterfranken	04.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgraben	<p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP 2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>1. Erneuerbare Energien Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.</p> <p>2. Standortbewertung Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungsein-</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>heiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).</p> <p>Das Planungsgebiet „PV Rossgraben“ grenzt westlich unmittelbar an die Autobahn-Anschlussstelle Nr. 104 Marktbreit der BAB 7 an. Das Planungsgebiet „PV Fuchsloch“ grenzt östlich unmittelbar an die BAB 7 und die dazugehörige Raststätte „Fuchsloch“ an; westlich dieses Plangebiets verläuft zudem in circa 270 m Entfernung die Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg. Somit ist eine Vorbelastung beider Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Bahn- und Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen und Bahntrassen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietsfestlegungen Rechnung getragen.</p> <p>Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ mit geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit 1 werden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden und den Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes entsprochen. Gleichwohl ist vom Weiler Holzmühle und von Wässerndorf das Plangebiet aufgrund der ansteigenden Topographie her gut einsehbar. Aus landesplanerischer Sicht wird mit der geplanten Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote (Wiesenfläche mit Streuobst- und Heckenpflanzungen) den Anforderungen zur Einbindung der Freiflächen-PVA in</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit ausreichend Rechnung getragen. Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschaftsverträglichen Standortwahl.</p> <p>Positive Wirkungen von Freiflächen-PVA auf Natur und die umgebende Landschaft können sich mit der geplanten Aufwertung von Flächen bislang geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ergeben. Hiermit wird den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP entsprochen, wonach ökologisch wertvolle Grünlandbereiche vermehrt sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Mit einer guten Einbindung in die Landschaft können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden und der Ausgleichsbedarf verringert werden. Die fachliche Bewertung, ob die mit der Nutzungsänderung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere wirksam ausgeglichen werden können, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>3. Denkmalschutz Innerhalb der Plangebiete „Fuchsloch“ und „Rossgraben“ ist jeweils ein Bodendenkmal kartiert (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung; Siedlung des Neolithikums sowie der Hallstattzeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP2 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Daher ist die zuständige Denkmalschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und ihrer Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Im <u>Ergebnis</u> erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände, wenn auch die Denkmalschutzbehörden und die zustän-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es fanden zwischenzeitlich mehrere Abstimmungsgespräche mit der Oberen Denkmalschutzbehörde statt, dabei wurde ein Vorgehen vereinbart, wodurch der Erhalt der Bodendenkmal gewährleistet wird.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>digen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planungen vorbringen.</p> <p><u>Hinweise</u> Das Plangebiet „PV Fuchsloch“ betrifft nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk auch die Richtfunkverbindung Unterpleichfeld 2 – Burgbernheim 2; falls nicht bereits geschehen, sollte daher auch die Telekom beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der oben genannten Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.</p>	<p>Die Telekom wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Unterlagen werden nach dem Verfahrensende zugestellt.</p>
17	Regionaler Planungsverband Würzburg	05.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgaben	<p>Mit den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Photovoltaik entlang der BAB 7 auszuweisen. Das Plangebiet „Rossgaben“ umfasst 17 ha, das Plangebiet „Fuchsloch“ umfasst 20 ha. Laut Flächennutzungsplan, welcher im Parallelverfahren geändert wird, werden beide Gebiete bisher landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Der im Betreff genannte Bauleitplanentwurf wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten über-prüft. Danach ist Folgendes festzustellen:</p> <p>1. Erneuerbare Energien Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP 2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region eine sichere, preiswerte, umweltschonende und vielfältige Energieversorgung zu gewährleisten ist.</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>2. Standortbewertung</p> <p>Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PVA) räumlich konzentriert und möglichst an vorbelasteten Standorten bzw. in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden (Grundsätze B X 5.2.2 RP2 und 6.2.3 LEP Abs. 2).</p> <p>Das Planungsgebiet „PV Rossgaben“ grenzt westlich unmittelbar an die Autobahn-Anschlussstelle Nr. 104 Marktbreit der BAB 7 an. Das Planungsgebiet „PV Fuchsloch“ grenzt östlich unmittelbar an die BAB 7 und die dazugehörige Raststätte „Fuchsloch“ an; westlich dieses Plangebiets verläuft zudem in circa 270 m Entfernung die Bahnlinie Treuchtlingen - Würzburg. Somit ist eine Vorbelastung beider Standorte gegeben. Darüber hinaus sind entlang der genannten Bahn- und Autobahninfrastruktur (Flächenkulisse gemäß EEG) bereits mehrere Freiflächen-PVA installiert. Das Entstehen bandartiger Strukturen durch das weitere hinzuplanen von Freiflächen-PVA zu bereits bestehenden Anlagen ist entlang von Bandinfrastrukturen, wie hier an Autobahnen und Bahntrassen, grundsätzlich als raumverträglich zu werten. Dementsprechend wird der Anforderung der räumlichen Konzentration von Freiflächen-PVA an vorbelasteten Standorten mit beiden Gebietsfestlegungen Rechnung getragen.</p> <p>Mit Lage der Vorhabenstandorte im Landschaftsbildraum „Gäuplatten um Ochsenfurt und Gollach“ mit geringer landschaftlicher Eigenart und geringer Erholungswirksamkeit¹ werden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch Freiflächenanlagen-PVA als landschaftsfremde Objekte regelmäßig erfolgen, soweit als möglich vermieden und den Festlegungen zum Schutz des Landschaftsbildes entsprochen. Gleichwohl ist vom Weiler Holzmühle und von Wässerndorf das Plangebiet aufgrund der ansteigenden Topographie her gut einsehbar. Aus regionalplanerischer Sicht wird mit der</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>geplanten Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch festgesetzte Pflanzgebote (Wiesenfläche mit Streuobst- und Heckenpflanzungen) den Anforderungen zur Einbindung der Freiflächen-PVA in die umgebende Landschaft und der Minderung der Sichtbarkeit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Die Planung entspricht damit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen einer landschafts-verträglichen Standortwahl.</p> <p>Positive Wirkungen von Freiflächen-PVA auf Natur und die umgebende Landschaft können sich mit der geplanten Aufwertung von Flächen bislang geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ergeben. Hiermit wird den Grundsätzen 7.1.5 und 7.1.6 LEP entsprochen, wonach ökologisch wertvolle Grünlandbereiche vermehrt sowie Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Mit einer guten Einbindung in die Landschaft können erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden und der Ausgleichsbedarf verringert werden. Die fachliche Bewertung, ob die mit der Nutzungsänderung verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere wirksam ausgeglichen werden können, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>3. Denkmalschutz</p> <p>Innerhalb der Plangebiete „Fuchsloch“ und „Rossgraben“ ist jeweils ein Bodendenkmal kartiert (Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung; Siedlung des Neolithikums sowie der Hallstattzeit). Nach Grundsatz 8.4.1 LEP sollen die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Weiter soll nach dem Grundsatz B II 6.5 RP2 bei der Flächenentwicklung auf Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. Daher ist die zuständige Denkmalschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und ihrer Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Es fanden zwischenzeitlich mehrere Abstimmungsgespräche mit der Oberen Denkmalschutzbehörde statt, dabei wurde ein Vorgehen vereinbart, wodurch der Erhalt der Bodendenkmal gewährleistet wird.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Im <u>Ergebnis</u> erhebt der Regionale Planungsverband Würzburg in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen keine Einwände, wenn auch die Denkmalschutzbehörden und die zuständigen Naturschutzbehörden keine Einwände gegen die Planungen vorbringen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Das Plangebiet „PV Fuchsloch“ betrifft nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk auch die Richtfunkverbindung Unterpleichfeld 2 – Burgbernheim 2; falls nicht bereits geschehen, sollte da-her auch die Telekom beteiligt werden.</p>	Die Telekom wurde bereits am Verfahren beteiligt.
18	Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	08.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgraben	<p>Gegen die o. g. Bebauungsplan-Entwürfe und die 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken.</p> <p>Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig oder vorgesehen.</p> <p>Die Gemeinde Martinsheim ist Mitglied der Interkommunalen Allianz Südost 7/22.</p>	---
19	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	08.03.21	FNP BP Fuchsloch	<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Etwa ein Viertel des Bereichs der o.g. Planung umfasst das Bodendenkmal D-6-6327- 0120 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“. Dies stellt einen großen Teil des Bodendenkmals dar. Das Bodendenkmal ist bisher durch archäologische Luftbilder bekannt, und Bewuchsmerkmale deuten auf Besiedlungsspuren aus vorgeschichtlicher Zeit hin. Allerdings ist die Sichtbarkeit solcher Bewuchsmerkmale abhängig von beispielsweise der Art der Feldfrucht oder dem Lichteinfall zum Zeitpunkt der Aufnahme, weshalb vielleicht die Befunde auf anderen Flächen nicht sichtbar waren und die Ausdehnung der Siedlung bislang noch unbekannt ist. Daher sind im Umfeld des ausgewiesenen Bodendenkmals auch weitere Bodendenkmäle zu vermuten.</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.</p> <p>Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Am 28.01.2021 fand eine Besprechung der Fachbehörde mit Herrn Ettwein von Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH und Herrn Link der Energietechnik Link statt. Dabei wurde den Herren erneut die Problematik einer Überplanung von Bodendenkmälern durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen informiert und darauf hingewiesen, dass aus denkmalfachlicher Sicht in der vorlie-</p>	<p>Es fanden zu den beiden Bebauungsplänen drei Besprechungstermine mit Herrn Dr. Merkl vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege statt, um eine Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes abzu prüfen.</p> <p>Um eine Zerstörung des Bodendenkmals im Bereich Fuchsloch zu verhindern wird die Planung wie folgt angepasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Arbeiten dürfen im Bereich des Bodendenkmals nur bei trockenem oder gefrorenem Boden durchgeführt werden, das gilt auch für das Überfahren der Fläche. 2. Innerhalb der als Bodendenkmal gekennzeichneten Fläche dürfen weder Leitungen verlegt noch Nebengebäude (Trafostationen) errichtet werden.

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>genden Form nicht zugestimmt werden kann (vgl. unser Schreiben P-2020-4852-1_S3 vom 21.12.2020). Von Seiten des Planungsbüros wurde angemerkt, dass die besprochenen Punkte nicht mehr in die nun vorliegende Auslegung einfließen können, weshalb wir die Ergebnisse des Gesprächs nochmals zusammenfassen und bitten diese bei weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.</p> <p>Nachdem im Gespräch am 28.01.2021 verschiedene Vorgehensweisen für das Errichten einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und die damit verbundenen Bodeneingriffe sowie die entstehende Zerstörung des Bodendenkmals (z.B. bei Aufbau der Modulträger, Befahrung, Rückbau dieser und der nötigen Tiefenlockerung des verdichteten Bodens) erörtert worden sind, wurde festgehalten, dass aus denkmalfachlicher Sicht dringend empfohlen wird, die Bodendenkmalfäche aus der Planung herauszunehmen bzw. dort auf Bodeneingriffe jeglicher Art zu verzichten. Möglicherweise könnte die Denkmalfäche als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen nach Art. 7 BayDSchG in den Bebauungsplan-Unterlagen, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig ist, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, ist folglich korrekt dargestellt.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht wird jedoch dringend empfohlen, das Bodendenkmal aus der Planung auszuschließen.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umpflanzung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p>	<p>3. Die Unterkonstruktion zur Befestigung der Modultische darf nur innerhalb des Mutterbodens verankert werden. Zur Stabilität werden oberirdische Betonfundamente angebracht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgehensweise kann eine Zerstörung des Bodendenkmals verhindert werden.</p> <p>Weiterhin wurde vereinbart, die Planung weiterhin in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu betreiben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunalebaleitplanung.pdf) Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
20	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	08.03.21	FNP BP Rossgraben	<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange :</u> Über die Hälfte des Bereichs der o.g. Planung umfasst das Bodendenkmal D-6-6326- 0217 „Siedlung des Neolithikums sowie der Hallstattzeit“. Dies stellt fast das gesamte Areal des bekannten Bodendenkmals dar. Da die Ausdehnung dieser Siedlung nördlich von Enheim bislang unbekannt ist, sind im Umfeld des ausgewiesenen Bodendenkmals außerdem weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese</p>	<p>Es fanden drei Besprechungstermine mit Herrn Dr. Merkl vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege statt, um eine Vereinbarkeit der Planung im Bereich Rossgraben mit den Belangen des Denkmalschutzes abzu prüfen. Um eine Zerstörung des Bodendenkmals zu verhindern wird die Planung wie folgt angepasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Arbeiten dürfen im Bereich des Bodendenkmals nur bei trockenem oder gefrorenem Boden durchgeführt werden, dies gilt auch für das Überfahren der Fläche. 2. Innerhalb der als Bodendenkmal gekennzeichneten Fläche dürfen Leitungen und Nebengebäude nur innerhalb des Oberbodens und unter archäo-

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>wurde bereits am 20.11.2020 durch den Bauherren Energietechnik Link beantragt.</p> <p>Am 28.01.2021 fand eine Besprechung der Fachbehörde mit Herrn Ettwein von Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH und Herrn Link der Energietechnik Link statt. Dabei wurde den Herren erneut die Problematik einer Überplanung von Bodendenkmälern durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen informiert und darauf hingewiesen, dass aus denkmalfachlicher Sicht in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann (vgl. unser Schreiben P-2020-4851-2_S2 vom 21.12.2020). Von Seiten des Planungsbüros wurde angemerkt, dass die besprochenen Punkte nicht mehr in die nun vorliegende Auslegung einfließen können, weshalb wir die Ergebnisse des Gesprächs nochmals zusammenfassen und bitten diese bei weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.</p> <p>Nachdem verschiedene Vorgehensweisen für das Errichten einer Freiflächen- Photovoltaik-Anlage und die damit verbundenen Bodeneingriffe sowie die entstehende Zerstörung des Bodendenkmals (z.B. bei Aufbau der Modulträger, Befahrung, Rückbau dieser und der nötigen Tiefenlockerung des verdichteten Bodens) erörtert worden sind, wurde festgehalten wurde festgehalten, dass aus denkmalfachlicher Sicht dringend empfohlen die Bodendenkmalfläche aus der Planung herauszunehmen bzw. dort auf Bodeneingriffe jeglicher Art zu verzichten. Möglicherweise könnte die Denkmalfläche als Ausgleichsfläche genutzt werden.</p> <p>Sollten Informationen über bereits getätigte Bodeneingriffe (bspw. für eine frühere Baustelleneinrichtung des Autobahnbaus oder im Zuge von Leitungsverlegungen) im Bereich der Planung vorhanden sein, bitten wir Sie uns diese vorzulegen. Grundsätzlich können aussagekräftige Informationen zum Bestand die denkmalfachliche Einschätzung beschleunigen und zu einer Verringerung der bodendenkmalfachlich nötigen Maßnahmen führen.</p> <p>Der Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen nach Art. 7 BayDSchG in den Bebauungsplan-Unterlagen, dass für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig ist, die in einem eigenständigen</p>	<p>logischer Aufsicht verlegt werden. Alternativ könne die betroffenen Bereiche mit Hilfe einer archäologischen Sondierung vorab untersucht werden.</p> <p>3. Die Unterkonstruktion zur Befestigung der Modultische darf nur innerhalb des Mutterbodens verankert werden. Zur Stabilität werden oberirdische Betonfundamente angebracht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgehensweise kann eine Zerstörung des Bodendenkmals verhindert werden.</p> <p>Weiterhin wurde vereinbart, die Planung weiterhin in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu betreiben.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>digen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist, ist folglich korrekt dargestellt. Aus denkmalfachlicher Sicht wird jedoch dringend empfohlen, das Bodendenkmal aus der Planung auszuschließen.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umpflanzung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
21	Landratsamt Kitzingen	08.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgraben	<p><u>Städtebauliche Stellungnahme</u> Keine Einwände.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz</u> Aus fachlicher Sicht ohne Belang.</p> <p><u>Naturschutz</u> 7. Änderung des FNP Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben grundsätzlich mitgetragen werden. Die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan Martinsheim wird im Grundsatz befürwortet, wenn die unten aufgeführten Vorgaben beachtet und umgesetzt werden.</p> <p><u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Rossgraben“, in der Gemarkung Enheim:</u> <u>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen geht es mittlerweile auch um „die Nachhaltigkeit“ und insb. auch um den Schutz der Lebensgrundlagen und dem Artenschutz. Gleichwohl wird durch jeden Bauleitplan in das Lebensgefüge, den Naturhaushalt und direkt auch in die Lebensräume von Arten eingegriffen. Mit diesem aktiven Beitrag zum Klimaschutz – wenn auch nur marginal – wird in Lebensräume von besonders und streng geschützten Arten eingegriffen.</u> Dies kann zurzeit nicht mehr als marginal eingestuft werden, da der gesamte Naturhaushalt aus den Fugen gerät. Deshalb ist ein funktionierender Ausgleich zwingend erforderlich.</p> <p><u>Spezielle Vorgaben für PV-Anlagen:</u> Grundlage für eine naturschutzfachliche und –rechtliche Auseinandersetzung mit der Errichtung von Grundlage für eine naturschutzfachliche und –rechtliche Auseinandersetzung mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) in der freien Landschaft sind u.a. die abgestimmten <u>Hinweise</u> der Bayerischen Staatsministerien vom 19.11.2009. Des Weiteren gilt der <u>Praxisleitfaden</u> für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2014. Danach richtet sich auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung! Die Verringerung des Ausgleichsfaktors um 50% ist dabei nur möglich, wenn:</p>	<p>---</p> <p>---</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<ul style="list-style-type: none"> - ein Umfassendes Minimierungskonzept vorgelegt wird mit - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut, - die Neuanlage von Biotopelementen in sinnvoller Vernetzung zur umgebenden Landschaft, - und Grünstreifen als Ausgleichsfläche ab 5 m Breite eingerichtet werden. <p>Diese Vorgaben haben die Planer, Antragsteller und auch die Naturschutzbehörden <u>zu beachten</u>.</p> <p>Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen: Das Planungsbüro hat in einer Mailabstimmung die untere Naturschutzbehörde über dieses Vorhaben informiert.</p> <p>Westlich des Auf- / Abfahrtsohres Nr. 104 der BAB A7 soll eine ca. 1,47 ha große Photovoltaikanlage (PVA) errichtet werden (Bruttofläche ca. 17 ha).</p> <p>Die PVA wird im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) bauplanungsrechtlich behandelt. Der B-Plan liegt im Vorentwurf vor. Es wurde eine Begründung mit Umweltbericht (Stand 06.11.2020) mit einem Kapitel zur artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. Im Umweltbericht wurde auch die Eingriffsregelung nach dem BauGB abgearbeitet.</p> <p>Prüfung des Standortes aus naturschutzfachlicher Sicht: Es handelt sich hier um einen <u>relativ</u> vorbelasteten Standort (nähe zur Autobahn).</p> <p>Nach dem Praxisleitfaden gelten gemäß Punkt 3.2.3 auf Seite 12 Flächen, mit <u>Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten</u> (hier z.B. Feldvögel wie die Wiesenweihe, die Feldlerche), <u>als grundsätzlich nicht geeignete Standorte</u>. Genauso auch Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens (Ertragsmeßzahlen liegen zwischen 4700 (westliche Fläche) und 6800) und stellen gute bis sehr gute Ackerböden dar! Im Süden grenzen Äcker mit 7500 EMZ an!). Auch <u>landschaftsprägende Höhenrücken</u> o.ä. scheiden danach aus.</p> <p>Deshalb wäre das Vorhaben ohne entsprechende Ausgleichs- oder</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Arten sind hier insbesondere die Feldlerche und die Schafstelze, aber auch die Wiesenweihe, die Rohrweihe und der Rotmilan (im Sinne von § 7 Abs. 2 Ziffer 13 und 14 Buchstabe a BNatSchG - besonders und teilweise <u>streng geschützte Arten</u>) anzunehmen. Feldlerche, Schafstelze und auch Wiesen- und Rohrweihe sind Ackerbrüter. In unserem Gebiet brüten diese seltenen Vogelarten oft in Getreideäckern. Die o.g. Vogelarten können die PVA weder jagdtechnisch noch als Bruthabitat vollumfänglich nutzen. Es geht Lebensraum verloren, der jedoch durch die PVA, bei <u>richtiger Gestaltung und Pflege</u>, zumindest teilweise ersetzt werden kann. Zumindest wird dies immer wieder propagiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aussage in Punkt 2.6 der Festsetzungen muss insb. dahingehend hinterfragt werden, ob Feldlerchen tatsächlich solche Anlagen nutzen können, da bekannt ist, dass diese Vogelart in ihrem Umfeld vertikale Strukturen meidet. Wenn innerhalb der Anlage ein Ausgleich für Feldvögel (z.B. der Feldlerche) entwickelt werden soll, ist dies jährlich - mind. 3 Jahre lang – auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen (Kartierung vor Ort über die jährliche Brutzeit März bis Juni). Es wird jedoch gleichermaßen angeregt für die Feldvögel <u>externe Ausgleichsflächen zu etablieren</u>. So könnte man südlich der Anlage auf kleineren Ackerparzellen (einzelne Grundstücke oder Schläge) – immer wieder abwechselnd – Blühflächen und lückige Getreideflächen entwickeln. - Die Böschungen entlang der Autobahn sind mit Gehölzen mehr oder weniger dicht bewachsen. Sie stellen eine landschaftliche Zäsur dar und dienen als überörtliches Vernetzungsband für an Gehölze gebundene Arten, insb. Vogelarten. Beschattungen durch die Gehölze sind hinzunehmen. - Die Bauzeitenregelung ist einzuhalten. - Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1, V2 gemäß Punkt 3 und CEF1 Punkt 3.2 der saP) sind zu beachten und umzusetzen. 	<p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Bodenbrüter für die Bebauungspläne Rossgraben und Fuchsloch soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rossgraben auf der etwa 3ha großen planinternen Ausgleichsfläche erbracht werden. Der Erfolg der Maßnahme wird in einem Monitoring überprüft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Es ist festzustellen: <u>Umfang und Detaillierungsgrad sind nicht ausreichend.</u> <u>Für bzw. mit dem Entwurf sind nachzuweisen / einzuplanen:</u> Für den Lebensraumverlust der Feldvögel ist ein Ausgleich zu schaffen / zu entwickeln. Je nach Ergebnis auch extern! Bei einer Entscheidung diesen Ausgleich innerhalb zu schaffen ist ein mind. 3-jähriges Monitoring zum Nachweis der Nutzung durch Feldvögel durch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Ornithologen) innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme durchzuführen. Stellen sich in diesem Zeitraum keine Feldvögel (v.a. Feldlerchen) innerhalb der PVA ein, sind externe Ausgleichsflächen entsprechend Punkt 2.8 der Festsetzungen im Bereich südlich der Anlage zu etablieren. Auch außerhalb ist der Erfolg durch ein Monitoring – 3-mal in 10 Jahren, im 2. – 4. und 10. Jahr nach Inbetriebnahme – nachzuweisen. Verbesserung / Ergänzung der Eingrünung im Nordwesten der Anlage. Es ist ein auf die Tierarten (insb. bzgl. der Brutzeiten) abgestimmtes Pflegekonzept zu entwickeln (siehe unten).</p> <p>Ergänzende Bedenken und Hinweise: Fachliche Bewertung, Betroffenheit bzw. naturschutzrechtliche Vorgaben: <u>Artenschutzrechtliche Vorgaben nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz:</u> Auf diesen Ackerflächen sind die Feldvögel als besonders und stellenweise streng geschützte Arten näher zu betrachten. Insbesondere Feldlerche und Schafstelze, aber auch Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan, die im Gebiet immer wieder gesichtet werden. Einige Feldbrüter können die PVA bei richtiger Gestaltung und Bewirtschaftung als Brutareal nutzen. Die im Umweltbericht hervorgehobene Bedeutung von PVA für die Feldlerchen ist mittlerweile bekannt. Dies setzt eine abgestimmte und gewissenhafte Pflege voraus. Wenn tatsächlich Feldlerchen und andere Bodenbrüter die PVA als Brutareal nutzen, ist zu gewährleisten, dass eine Pflege nicht während der Brutzeit durchgeführt wird, oder die Bereiche (Modulreihen) in denen die Bruten stattfinden, von einer Mahd ausgespart bleiben.</p>	<p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Bodenbrüter für die Bebauungspläne Rossgraben und Fuchsloch soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rossgraben auf der etwa 3ha großen planinternen Ausgleichsfläche erbracht werden. Der Erfolg der Maßnahme wird in einem Monitoring überprüft</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB:</u> Der Eingriff findet statt, weil die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden: Es handelt sich hier um eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen durch eine technische Prägung. Durch das Erscheinungsbild der Module und die Veränderungen in Nutzung und Struktur auf der beanspruchten Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft <u>auf der gesamten Modulfläche</u>, der auszugleichen ist.</p> <p>Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus dem Ergebnis der „Basisfläche“ (= eingezäunte Fläche bzw. gesamte Stellfläche der Solarmodule) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nach dem Leitfaden und unter Bezug auf die Hinweise vom 19.11.2009 kann ein Faktor von 0,2 gewählt werden. Diese kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben (siehe oben) auf 0,1 reduziert werden. Durch die Anlage der Obstwiese im Norden und die Eingrünungen auf bis zu 7m breiten Pflanzstreifen (bis zum Zaun) wurde der Ausgleich erbracht und sogar überkompensiert.</p> <p>Zur zukünftigen – fachgerechten – Pflege der PVA: Naturschutzfachlich hochwertige PV-Anlagen – wie sie von den Betreibern immer angepriesen werden - können sich nur entwickeln, wenn ein Pflegekonzept erarbeitet und strikt eingehalten wird. Nur so können die festgesetzten Ausgleichsflächen ihre Wirkung voll entfalten und als solche anerkannt werden.</p> <p>Ein Schwachpunkt aller im Landkreis vorhandener PV-Anlagen ist die mangelnde Umsetzung einer auf den Artenschutz hin abgestimmten Pflege. So gleichen – nur als Beispiel – viele PV Anlagen im Winter eher gut gepflegten Golfplätzen als strukturreichen Naturflächen. Höher wachsende Altgrasbestände oder gar über den Winter stehende Getreideansaat sind kaum zu finden. So haben weder Insekten noch Vögel Schutz vor der Witterung und man entzieht den Vögeln im Winter einen Teil ihrer Nahrungsgrundlage. Es könnte manches so einfach sein... .</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Deshalb muss zukünftig mehr Wert auf eine ordnungsgemäße Pflege gelegt und eine Anordnung einer Sicherheitsleistung in Erwägung gezogen werden. Diese könnte nach Abnahme der Pflege durch die untere Naturschutzbehörde im dritten, fünften und siebten Jahr auf Antrag reduziert werden.</p> <p>Je enger die Modulreihen stehen, desto schwieriger wird es sein, eine Extensivwiese als Ziel zu entwickeln. Denn durch die Beschattung der Wiesenfläche wird der Wiesenlebensraum immer beeinträchtigt sein.</p> <p>Zur Einsaat: Auf der Modulfläche darf zwischen den Modulreihen nur autochthones, kräuterreiches Saatgut verwendet werden (z.B. Blumenwiese 70 % Kräuteranteil – 30% Gräseranteil). Unter den Modulen könnte ein einfacheres, niedriger wachsendes Saatgut verwendet werden, da das Licht fehlt. In den Grünstreifen etc., die auch Ausgleichsfläche sein sollen (pfg 1 bis 4) darf ebenfalls nur autochthones Saatgut verwendet werden. Hierbei ist zwischen temporären Blühflächen und dauerhaften Grünlandflächen (Grünstreifen, Wiesen-Lebensraum) zu unterscheiden. Die „extensiven Wiesen“ (pfg1) sind daher als Blumenwiese 70 – 30 einzusäen. Dies gilt auch für die Anlage der Obstwiese. Die Blühflächen oder Blühstreifen und die Brache (pfg2 bis pfg4) können wie geplant eingesät werden. Was ein extensiv genutzter Wegrain (pfg3) sein soll erschließt sich mir jedoch noch nicht. Die Brache (pfg4) kann wie vorgesehen gepflegt werden. Umbruch und Einsaat – jegliche Bodenbearbeitung – ist natürlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p> <p>Zur Mahd: Entsprechend neuer Erkenntnisse und Diskussionen in Fachkreisen sollte – zumindest auf nicht landwirtschaftlich genutzten und damit auch nicht gedüngten Flächen – die erste Mahd in der 1. Junidekade durchgeführt werden. Die zweite Mahd – falls erfor-</p>	<p>Aufgrund der Modulhöhe von 3,50m wird eine Modulreihenabstand von ~4m erforderlich, um gegenseitige Verschattungen zu vermeiden.</p> <p>Die Vorgabe zur Verwendung von autochthonem Saatgut wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Vorgaben werden übernommen.</p> <p>Damit ist ein Saumbereich entlang der Wege gemeint, der nur einmal im Jahr gemäht wird.</p> <p>Die Mahdtermine wurden schon entsprechend berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>derlich – ist ab September durchzuführen oder es sind bei einer früheren Mahd immer mind. die Hälfte der zu mähenden Fläche stehen zu lassen. Über den Winter sind mind. 20 % der Fläche stehen zu lassen, also beim zweiten Schnitt auszusparen. Hier sollten vorzugsweise besonders schöne, blühende Wiesenabschnitte geschont werden. Auf gemähten Flächen ist das Mähgut immer abzuräumen. Ein Mulchen der Flächen im Sommer wäre ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht. Ein Mulchen ist bestenfalls bei in Zukunft aufkommenden Gehölzen (Verbuschungen) über den Winter möglich.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sollten, unter Berücksichtigung der bisher gemachten Aussagen und Anregungen, wie geplant gepflegt werden.</p> <p><u>Ausnahme von der Regelmahd:</u> Wird die Anlage – wie erwartet – auch als Brutraum für Bodenbrüter genutzt, darf erst nach Ende der Brutzeit – also nach dem 30.6. – gemäht werden. Sind die Brutplätze bekannt, reicht es aus diese auszusparen. Das heißt, diese Modulreihen sollten dann nicht im Juni gemäht werden.</p> <p>Zur Beweidung: Eine etwaige Beweidung darf erst im 4. Jahr nach der Einsaat begonnen werden. Die „Wiesenkräuter“ müssen sich erst etablieren können. Bei einer Beweidung ist die PVA in Weideabschnitte (Koppeln) einzuteilen und abwechselnd zu beweiden. Es muss immer ein Blühaspekt zum Schutz der Insekten vorhanden sein. Eine Koppel (ca. 20% der Weidefläche) sollte jährlich zur Erholung des Blühaspekts ausgespart werden.</p> <p>Vorschlag zum Zeitpunkt der Heckenpflege: Die Hecken <u>können (statt „sind“)</u> alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt werden.</p>	<p>Die Vorgabe ist bereits in den Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Festsetzungen zur Beweidung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Fuchsloch“, in den Gemarkungen Martinsheim und Gnötzheim:</p> <p><u>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen geht es mittlerweile auch um „die Nachhaltigkeit“ und insb. auch um den Schutz der Lebensgrundlagen und dem Artenschutz. Gleichwohl wird durch jeden Bauleitplan in das Lebensgefüge, den Naturhaushalt und direkt auch in die Lebensräume von Arten eingegriffen.</u></p> <p>Mit diesem aktiven Beitrag zum Klimaschutz – wenn auch nur marginal – wird in Lebensräume von besonders und streng geschützten Arten eingegriffen. Dies kann zurzeit nicht mehr als marginal eingestuft werden, da der gesamte Naturhaushalt aus den Fugen gerät. Deshalb ist ein funktionierender Ausgleich zwingend erforderlich.</p> <p>Spezielle Vorgaben für PV-Anlagen: Grundlage für eine naturschutzfachliche und –rechtliche Auseinandersetzung mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) in der freien Landschaft sind u.a. die abgestimmten <u>Hinweise</u> der Bayerischen Staatsministerien vom 19.11.2009. Des Weiteren gilt der <u>Praxisleitfaden</u> für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2014. Danach richtet sich auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung! Die Verringerung des Ausgleichsfaktors um 50% ist dabei nur möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Umfassendes Minimierungskonzept vorgelegt wird mit - Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut, - die Neuanlage von Biotopelementen in sinnvoller Vernetzung zur umgebenden Landschaft, - und Grünstreifen als Ausgleichsfläche ab 5 m Breite eingerichtet werden. <p>Diese Vorgaben haben die Planer, Antragsteller und auch die Naturschutzbehörden <u>zu beachten</u>.</p> <p>Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen: Das Planungsbüro hat in einer Mailabstimmung die untere Naturschutzbehörde über dieses Vorhaben informiert. Östlich der BAB A7 soll eine ca. 19 ha große Photovoltaikanlage (PVA) errichtet werden (Bruttofläche ca. 20 ha).</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Die PVA wird im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) bauplanungsrechtlich behandelt. Der B-Plan liegt im Vorentwurf vor. Es wurde eine Begründung mit Umweltbericht (Stand 06.11.2020) mit einem Kapitel zur artenschutzrechtlichen Prüfung erarbeitet. Im Umweltbericht wurde auch die Eingriffsregelung nach dem BauGB abgearbeitet.</p> <p><u>Prüfung des Standortes aus naturschutzfachlicher Sicht:</u> Es handelt sich hier um einen <u>relativ</u> vorbelasteten Standort (nähe zur Autobahn). Nach dem Praxisleitfaden gelten gemäß Punkt 3.2.3 auf Seite 12 Flächen, mit <u>Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten</u> (hier z.B. Feldvögel wie die Wiesenweihe, die Feldlerche), <u>als grundsätzlich nicht geeignete Standorte</u>. Genauso auch Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens (Ertragsmesszahlen liegen zwischen 5800 in der westlichen Tallage und dem Hochpunkt im Südosten und 4300 in den schmalen Hanglagen) und stellen gute bis sehr gute Ackerböden dar! Im Süden grenzen Äcker mit 7700 EMZ an!). Die überplante Fläche wird durch die Landwirtschaft noch rel. kleinteilig und damit rel. vielfältig genutzt. Auch <u>landschaftsprägende Höhenrücken</u> o.ä. scheiden danach aus. Mit ca. 278 m bis 292 m üNN (Hochpunkt südwestlich der Fläche liegt bei über 300 m üNN) hat die geplante PVA eine rel. hohe Reliefenergie. Das Gelände fällt nach Nordwesten hin ab. Dies hat zur Folge, dass auf der Ostseite der PVA eine Bepflanzung besondere Bedeutung hat, um die Anlage von dieser Seite gut in die Landschaft einzubinden. Nach Südwesten hin steigt die Landschaft noch um ca. 8m an, sodass die PVA von dieser Seite weniger in Erscheinung tritt. Aber von Norden und Südosten dürfte die Anlage rel. gut einsehbar sein. Deshalb wäre das Vorhaben ohne entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, insb. einer adäquaten Eingrünung im Bereich des Höhenrückens, aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.</p>	

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Im Bereich des nördlichen Wegeabschnittes Fl.Nr. 413 befindet sich neben dem Weg Fl.Nr. 423 eine Quelle oder ein Dränagenaustritt. Dieser kleine Lebensraum ist zu erhalten und könnte verbessert werden.</p> <p>Fachplanerische Vorgaben für diesen Standort und fachrechtliche Erfordernisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fragestellungen der Einflussnahme der PVA auf dort potenziell vorkommende Tierarten (insb. Vogelarten) wurden im Wesentlichen in einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) angesprochen. Aus der Sicht des Artenschutzes wird das Gebiet von besonders und streng geschützten (europäischen) Vogelarten als Brutraum und auch als Nahrungshabitat genutzt. Kartierungen wurden nicht durchgeführt. Die Ergebnisse basieren offensichtlich auf einer Potenzialabschätzung. Demnach werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Damit wird gegen das Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Als potenziell wertgebende Arten sind hier insbesondere die Feldlerche und die Schafstelze, aber auch die Wiesenweihe, die Rohrweihe und der Rotmilan (im Sinne von § 7 Abs. 2 Ziffer 13 und 14 Buchstabe a BNatSchG - besonders und teilweise <u>streng geschützte Arten</u>) anzunehmen. Die Feldlerche (1 Ex.) wurde bei der Befahrung am 01.03. auf dem Weg Fl.Nr. 408 nachgewiesen. Wiesenwege werden sehr gerne als Beobachtungspunkt und zur Ruhe angenommen. Feldlerche, Schafstelze und auch Wiesen- und Rohrweihe sind Ackerbrüter. In unserem Gebiet brüten diese seltenen Vogelarten oft in Getreideäckern. Die o.g. Vogelarten können die PVA weder jagdtechnisch noch als Bruthabitat vollumfänglich nutzen. Es geht Lebensraum verloren, der jedoch durch die PVA, bei <u>richtiger Gestaltung und Pflege</u>, zumindest teilweise ersetzt werden kann. Zumindest wird dies immer wieder propagiert. - Die Aussage in Punkt 2.6 der Festsetzungen muss insb. dahingehend hinterfragt werden, ob Feldlerchen tatsächlich solche Anlagen nutzen können, da bekannt ist, dass diese Vogelart in ihrem Umfeld vertikale Strukturen meidet. Wenn innerhalb der 	<p>Der kleine Lebensraum wird von der Planung nicht berührt und bleibt erhalten.</p> <p>Es wurden Kartierungen von April-September durchgeführt und die Ergebnisse in der saP dargestellt.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Bodenbrüter für die Bebauungspläne Rossgaben und Fuchsloch</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Anlage ein Ausgleich für Feldvögel (z.B. der Feldlerche) entwickelt werden soll, ist dies jährlich - mind. 3 Jahre lang – auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen (Kartierung vor Ort über die jährliche Brutzeit März bis Juni). Es wird jedoch gleichermaßen angeregt für die Feldvögel externe Ausgleichsflächen zu etablieren. So könnte man südlich der Anlage auf kleineren Ackerparzellen (einzelne Grundstücke oder Schläge) – immer wieder abwechselnd – Blühflächen und lückige Getreideflächen entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Pflanzungen und der Wald entlang der Autobahn sind mit Gehölzen mehr oder weniger dicht bewachsen. Sie stellen eine landschaftliche Zäsur dar und dienen als überörtliches Vernetzungsband für an Gehölze gebundene Arten, insb. Vogelarten. Beschattungen durch die Gehölze sind hinzunehmen. - Die Bauzeitenregelung ist einzuhalten. - Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1, V2 gemäß Punkt 3 und CEF1 Punkt 3.2 der saP) sind zu beachten und umzusetzen. <p>Es ist festzustellen:</p> <p><u>Umfang und Detaillierungsgrad sind nicht ausreichend.</u> <u>Für bzw. mit dem Entwurf sind nachzuweisen / einzuplanen:</u> Für den Lebensraumverlust der Feldvögel ist ein Ausgleich zu schaffen / zu entwickeln. Je nach Ergebnis auch extern! Bei einer Entscheidung diesen Ausgleich innerhalb zu schaffen ist ein mind. 3-jähriges Monitoring zum Nachweis der Nutzung durch Feldvögel durch qualifiziertes Fachpersonal (z.B. Ornithologen) innerhalb von 5 Jahren nach Inbetriebnahme durchzuführen. Stellen sich in diesem Zeitraum keine Feldvögel (v.a. Feldlerchen) innerhalb der PVA ein, sind externe Ausgleichsflächen entsprechend Punkt 2.8 der Festsetzungen im Bereich südlich der Anlage zu etablieren. Auch außerhalb ist der Erfolg durch ein Monitoring – 3-mal in 10 Jahren, im 2. – 4. und 10. Jahr nach Inbetriebnahme – nachzuweisen.</p>	<p>soll innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Rossgraben auf der etwa 3ha großen planinternen Ausgleichsfläche erbracht werden. Der Erfolg der Maßnahme wird in einem Monitoring überprüft</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Pflanzgebot zur Anlage einer extensiven Wiesenfläche wird am östlichen Rand des Plangebiets in dem Bereich erweitert, wo der Nachweis der Feldlerche in der Brutsaison 2020 erbracht wurde. Dadurch kann die Zerstörung des Reviers verhindert werden. Zusätzlich wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rossgraben“ eine 3ha große Ausgleichs-</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Verbesserung / Ergänzung der Eingrünung im Nordwesten der Anlage. Es ist ein auf die Tierarten (insb. bzgl. der Brutzeiten) abgestimmtes Pflegekonzept zu entwickeln (siehe unten).</p> <p><u>Ergänzende Bedenken und Hinweise: Fachliche Bewertung, Betroffenheit bzw. naturschutzrechtliche Vorgaben:</u></p> <p><u>Artenschutzrechtliche Vorgaben nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz:</u> Auf diesen Ackerflächen sind die Feldvögel als besonders und stellenweise streng geschützte Arten näher zu betrachten. Insbesondere Feldlerche und Schafstelze, aber auch Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan, die im Gebiet immer wieder gesichtet werden. Einige Feldbrüter können die PVA bei richtiger Gestaltung und Bewirtschaftung als Brutareal nutzen. Die im Umweltbericht hervorgehobene Bedeutung von PVA für die Feldlerchen ist mittlerweile bekannt. Dies setzt eine abgestimmte und gewissenhafte Pflege voraus. Wenn tatsächlich Feldlerchen und andere Bodenbrüter die PVA als Brutareal nutzen, ist zu gewährleisten, dass eine Pflege nicht während der Brutzeit durchgeführt wird, oder die Bereiche (Modulreihen) in denen die Bruten stattfinden, von einer Mahd ausgespart bleiben.</p> <p><u>Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB:</u> Der Eingriff findet statt, weil die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden: Es handelt sich hier um eine Veränderung der Gestalt und der Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Grundflächen durch eine technische Prägung. Durch das Erscheinungsbild der Module und die Veränderungen in Nutzung und Struktur auf der beanspruchten Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft <u>auf der gesamten Modulfläche</u>, der auszugleichen ist. Die Größe der Ausgleichsfläche berechnet sich aus dem Ergebnis der „Basisfläche“ (= eingezäunte Fläche bzw. gesamte Stellfläche der Solarmodule) multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Nach dem Leitfadens und unter Bezug auf die Hinweise vom</p>	<p>fläche für Bodenbrüter angelegt, die für den Ausgleich für beide Bebauungspläne herangezogen werden soll.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>19.11.2009 kann ein Faktor von 0,2 gewählt werden. Diese kann unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben (siehe oben) auf 0,1 reduziert werden. Durch die Anlage der Obstbäume im Norden und die Eingrünungen auf bis zu 7m breiten Pflanzstreifen (bis zum Zaun) wurde der Ausgleich auf der Fläche stellenweise erbracht. Die restliche, erforderliche Ausgleichsfläche wird in der PVA Roßgraben in Enheim abgedeckt.</p> <p><u>Zur zukünftigen – fachgerechten – Pflege der PVA:</u> Naturschutzfachlich hochwertige PV-Anlagen – wie sie von den Betreibern immer angepriesen werden - können sich nur entwickeln, wenn ein Pflegekonzept erarbeitet und strikt eingehalten wird. Nur so können die festgesetzten Ausgleichsflächen ihre Wirkung voll entfalten und als solche anerkannt werden.</p> <p>Ein Schwachpunkt aller im Landkreis vorhandener PV-Anlagen ist die mangelnde Umsetzung einer auf den Artenschutz hin abgestimmten Pflege. So gleichen – nur als Beispiel – viele PV-Anlagen im Winter eher gut gepflegten Golfplätzen als strukturreichen Naturflächen. Höher wachsende Altgrasbestände oder gar über den Winter stehende Getreideansaat sind kaum zu finden. So haben weder Insekten noch Vögel Schutz vor der Witterung und man entzieht den Vögeln im Winter einen Teil ihrer Nahrungsgrundlage. Es könnte manches so einfach sein... . Deshalb muss zukünftig mehr Wert auf eine ordnungsgemäße Pflege gelegt und eine Anordnung einer Sicherheitsleistung in Erwägung gezogen werden. Diese könnte nach Abnahme der Pflege durch die untere Naturschutzbehörde im dritten, fünften und siebten Jahr auf Antrag reduziert werden.</p> <p>Je enger die Modulreihen stehen, desto schwieriger wird es sein, eine Extensivwiese als Ziel zu entwickeln. Denn durch die Beschattung der Wiesenfläche wird der Wiesenlebensraum immer beeinträchtigt sein.</p>	<p>Aufgrund der Modulhöhe von 3,50m wird ein Modulreihenabstand von ~4m erforderlich, um gegenseitige Verschattungen zu vermeiden.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Zur Einsaat: Auf der Modulfläche darf zwischen den Modulreihen nur autochthones, kräuterreiches Saatgut verwendet werden (z.B. Blumenwiese 70 % Kräuteranteil – 30% Gräseranteil). Unter den Modulen könnte ein einfacheres, niedriger wachsendes Saatgut verwendet werden, da das Licht fehlt. In den Grünstreifen etc., die auch Ausgleichsfläche sein sollen (pfg 1 bis 3) darf ebenfalls nur autochthones Saatgut verwendet werden. Hierbei ist zwischen temporären Blühflächen und dauerhaften Grünlandflächen (Grünstreifen, Wiesen-Lebensraum) zu unterscheiden. Die „extensiven Wiesen“ (pfg1) sind daher als Blumenwiese 70 – 30 einzusäen. Dies gilt auch für die Anlage der Obstzeile. Die Blühflächen oder Blühstreifen (pfg2 bis pfg3) können wie geplant eingesät werden. Umbruch und Einsaat – jegliche Bodenbearbeitung – ist natürlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p> <p>Zur Mahd: Entsprechend neuer Erkenntnisse und Diskussionen in Fachkreisen sollte – zumindest auf nicht landwirtschaftlich genutzten und damit auch nicht gedüngten Flächen – die erste Mahd in der 1. Junidekade durchgeführt werden. Die zweite Mahd – falls erforderlich – ist ab September durchzuführen oder es sind bei einer früheren Mahd immer mind. die Hälfte der zu mähenden Fläche stehen zu lassen. Über den Winter sind mind. 20 % der Fläche stehen zu lassen, also beim zweiten Schnitt auszusparen. Hier sollten vorzugsweise besonders schöne, blühende Wiesenabschnitte geschont werden. Auf gemähten Flächen ist das Mähgut immer abzuräumen. Ein Mulchen der Flächen im Sommer wäre ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht. Ein Mulchen ist bestenfalls bei in Zukunft aufkommenden Gehölzen (Verbuschungen) über den Winter möglich.</p> <p>Die Ausgleichsflächen sollten, unter Berücksichtigung der bisher gemachten Aussagen und Anregungen, wie geplant gepflegt werden.</p>	<p>Die Vorgaben zur Verwendung autochthonem Saatguts werden übernommen.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Mahdvorgaben wurden bereits berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><u>Ausnahme von der Regelmahd:</u> Wird die Anlage – wie erwartet – auch als Brutraum für Bodenbrüter genutzt, darf erst nach Ende der Brutzeit – also nach dem 30.6. – gemäht werden. Sind die Brutplätze bekannt, reicht es aus diese auszusparen. Das heißt, diese Modulreihen sollten dann nicht im Juni gemäht werden.</p> <p>Zur Beweidung: Eine etwaige Beweidung darf erst im 4. Jahr nach der Einsaat begonnen werden. Die „Wiesenkräuter“ müssen sich erst etablieren können. Bei einer Beweidung ist die PVA in Weideabschnitte (Koppeln) einzuteilen und abwechselnd zu beweiden. Es muss immer ein Blühaspekt zum Schutz der Insekten vorhanden sein. Eine Koppel (ca. 20% der Weidefläche) sollte jährlich zur Erholung des Blühaspekts ausgespart werden.</p> <p>Vorschlag zum Zeitpunkt der Heckenpflege: Die Hecke kann (<u>statt „ist“</u>) alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt werden.</p> <p><u>Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft</u> Keine Einwände. Auf Folgendes ist hinzuweisen: Bei der Errichtung von Trafos mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).</p> <p><u>Bodenschutzbehörde</u> Es sind keine im Altlastenkataster geführten Flächen betroffen.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis</u> Falls Sie Fragen haben, stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Festsetzungen zur Beweidung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen werden um den Hinweis ergänzt.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
22	Fernstraßen- Bundesamt	09.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgraben	<p>Folgende Belange des Fernstraßen-Bundesamtes sind zu beachten: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen.</p> <p>Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, vom 09.03.2021 bitten wir, folgende Ausführungen zu beachten: 1. Vor Baubeginn sind die 40 m-Bauverbotszone der BAB A7 abzustecken und von der Autobahnmeisterei Erbshausen (für den Bereich „PV Rossgraben“ bzw. der Autobahnmeisterei Neusitz (für den Bereich „PV Fuchsloch“ abnehmen zu lassen. 2. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen</p>	<p>Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind bereits im FNP dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird in den FNP übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahnmeistereien werden rechtzeitig vor Baubeginn kontaktiert.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>nach außen geschleudert werden, entstehen kann.</p> <p>3. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahn GmbH keine Haftung, die auf Beschädigungen durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.</p> <p>4. Vor Baubeginn ist der Autobahn GmbH, Außenstelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A7, der PWC-Anlage und der Anschlussstelle entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.</p> <p>5. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzte Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.</p> <p>6. Anwandwege entlang der Bundesautobahn müssen für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei frei bleiben. Dies gilt auch für den anzubringenden Zaun.</p> <p>7. Von einer evtl. geplanten Schafbeweidung darf keine Gefahr für den Verkehr auf der Bundesautobahn ausgehen. Das Grundstück ist mit einem hierfür geeigneten ausbruchssicheren Zaun zu sichern.</p> <p>8. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</p> <p>9. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.</p> <p>10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.</p> <p>11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflexionen weisen wir hin.</p> <p>12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB</p>	<p>Das Blendschutzgutachten wird vor Baubeginn vorgelegt.</p> <p>Der Vorhabensträger beabsichtigt in Abstimmung mit Gemeinde und Autobahndirektion einen neuen Schotterweg anzulegen. Der Zaunverlauf wird entsprechend festgesetzt.</p> <p>Die Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die aufgeführten Auflagen 8-12 sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>A7, der PWC-Anlage und der Anschlussstelle beeinträchtigen können.</p> <p>13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.</p> <p>14. Die Entwässerungsanlagen der BAB A7 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.</p> <p>16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Erbshausen bzw. Neusitz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>17. Nach Beendigung der Arbeiten ist die jeweils zuständige Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.</p> <p>18. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.</p> <p>Hilfsweise trägt die Autobahn GmbH des Bundes vor: Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten. Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.</p> <p>Falls die Autobahn GmbH mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung der Bebauungspläne betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.</p>	<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird direkt im Plangebiet über den belebten Boden versickert, die Entwässerungsanlagen der BAB7 werden nicht tangiert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Punkte 16.-18 sind ebenfalls bereits in den Unterlagen aufgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung beinhaltet keine Grundstücke der Autobahn GmbH</p>
23	IHK Würzburg-Schweinfurt	10.03.21	FNP BP Fuchsloch BP Rossgraben	Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen die Planvorhaben.	---

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
24	Bürger	10.03.21	BP Rossgaben	<p>Ich erhebe Widerspruch zu den oben genannten Bauleitplänen in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lage des Zaunes ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, der Zaun sollte Abstand von den Grenzen haben um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Befahrung der Nachbargrundstücke und Wege zu gewährleisten. - Die geplante Hecke im Norden des Grundstückes Fl.Nr. 887 soll nicht gepflanzt werden da diese sonst mein Grundstück Fl.Nr. 886 beschattet und die Nährstoffe entzieht. - Nach den Festsetzungen darf auf dieser Ausgleichsfläche erst ab September gemulcht werden damit bin ich nicht einverstanden. Für mein Grundstück möchte ich weiterhin das Recht haben das ganze Jahr nach meinem Bedarf an der Grundstücksgrenze entlang zu mulchen. 	<p>Der Zaun wird zwischen der Grün- und der Sondergebietsfläche angelegt, somit können die Nachbargrundstücke problemlos erreicht werden.</p> <p>Die Hecke ist zur Eingrünung der Anlage erforderlich.</p> <p>Die Vorgaben gelten nur für die Ausgleichsfläche.</p>
25	Autobahndirektion Nordbayern	17.05.21		<p>Zum 01.01.2021 ging die Verwaltung der Autobahnen auf die Autobahn GmbH des Bundes über. Seit diesem Zeitpunkt ist bei baulichen Maßnahmen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone das Fernstraßenbundesamt in Leipzig zu beteiligen.</p> <p>Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Das betrifft auch einen anzubringenden Zaun.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird angepasst, so dass die baulichen Anlagen außerhalb der 40m Bauverbotszone liegen.</p> <p>Die gesetzlichen Bestimmungen werden in den Text des FNP aufgenommen.</p>

N r .	Behörden / Bürger	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>Begründung: Nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A7 errichtet werden soll.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit Herrn Hellmann wird bei der Autobahndirektion Nordbayern eine Ausnahmegenehmigung für den Zaun angestrebt.</p>